

DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

STUDIENPLAN

Erziehungswissenschaften

Studienprogramm Master *Major*
90 ECTS-Kreditpunkte

Studienprogramm Master *Minor*
30 ECTS-Kreditpunkte

Gültig ab dem Herbstsemester 2025

Von der Studienkommission der Fakultät genehmigt am 5. Juni 2025

1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Studienplan basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.
- Reglement vom 19. September 2024 über das Studium an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Studienreglement)
- Richtlinien vom 17. Oktober 2024 über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen (Anerkennungsrichtlinien)

2 Allgemeine Angaben zum Studium

2.1 Beschreibung des Studienprogramms

Das Studienprogramm *Major* richtet sich an Studierende, welche sich für Rolle und Funktion von Erziehung und Bildung sowie deren Institutionalisierungen in einer sich verändernden Gesellschaft interessieren. Das Studium umfasst die obligatorischen Module *Theoriekompetenz*, *Forschungskompetenz*, je nach Wahl der Optionen die Module 3 und 4 oder 5 und 6 sowie das Modul *Masterarbeit*.

Im Rahmen des Studienprogramms *Major* können Interessierte sich in den Optionen *Bildung, Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel* oder *Kindheits- und Jugendforschung* vertiefen, welche jeweils zwei Module umfassen. Mit dem Studienprogramm *Minor* belegen die Studierenden die andere Option.

Das Studienprogramm *Minor* richtet sich an Studierende, welche das Studienprogramm *Major Erziehungswissenschaften* (90 ECTS-Kreditpunkte) mit einem *Minor* (30 ECTS-Kreditpunkte) ergänzen wollen. Das Studienprogramm mit der Kombination von *Major* und *Minor* führt zu einem Masterabschluss mit 120 ECTS-Kreditpunkten.

Das Studium bereitet Studierende auf vielfältige Arbeitsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Bereich von Erziehung und Bildung vor. Absolvierende haben eine ausgewiesene pädagogische und wissenschaftliche Expertise und können beispielsweise in folgenden Bereichen arbeiten:

- Administrationen und Organisationen, die mit Erziehungs- und Bildungsfragen befasst sind (auf kommunaler, kantonaler oder internationaler Ebene).
- Einrichtungen, die einen Erziehungs- oder Bildungsauftrag haben (etwa Kindergärten, Schulen oder andere Bildungsprojekte).
- Bildungsinstitutionen (etwa Pädagogische Hochschulen oder Erziehungsdirektionen).
- Andere Bereiche, in denen es eine Beziehung zu Erziehung und Bildung gibt (etwa NGOs, diverse Bildungsprojekte).
- Forschung (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen).

2.2 Ausbildungssprache

Das Studienprogramm *Erziehungswissenschaften* (90/120 ECTS-Kreditpunkte) kann auf Deutsch, Französisch oder zweisprachig (Deutsch-Französisch) absolviert werden. Nachfolgend wird der deutschsprachige Studienplan vorgestellt.

2.3 Zulassungsbedingungen und Zulassungsfristen

Massgebend sind die Zulassungsbedingungen der Universität Freiburg (Reglement vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg) sowie die Zulassungsbedingungen der Fakultät (Reglement über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen).

Ein Studienbeginn ist sowohl im Herbstsemester wie auch im Frühlingssemester möglich. Eine verspätete Anmeldung ist möglich.

2.4 Vorgezogenes Masterstudium

Es ist möglich, ein Gesuch auf ein vorgezogenes Masterstudium einzureichen. Das Gesuch kann eingebracht werden, wenn mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte des Bachelor-Studienprogramms validiert wurden. Die Einschreibung für ein vorgezogenes Masterstudium ist nur ein Semester lang gültig. Um für ein weiteres

Semester in ein vorgezogenes Masterstudium eingeschrieben zu werden, muss erneut ein Gesuch eingereicht werden. Es dürfen höchstens 30 ECTS-Kreditpunkte im vorgezogenen Masterstudium erworben werden.

2.5 Mobilität

Ein Mobilitätsaufenthalt kann während des ganzen Studiums absolviert werden. Die enge Abstimmung mit der Studienberatung wird vorausgesetzt.

2.6 Verliehener Titel

Der verliehene Titel lautet **Master of Science in Erziehungswissenschaften**.

3 Studienprogramm

3.1 Ziele der Ausbildung

Im Masterstudium Erziehungswissenschaften erwerben Studierende eine grundlegende Theorie- und Forschungskompetenz und vertiefen sich in aktuelle Probleme und Debatten in den Erziehungswissenschaften. Sie lernen unterschiedliche Positionen innerhalb des Feldes kennen und können diese kritisch reflektieren. Sie setzen sich mit Klassikern des Bereichs genauso wie mit innovativen Theorieentwicklungen aus dem gesamten Spektrum des sozial- und kulturwissenschaftlichen Denkens auseinander und erhalten damit ein fundiertes theoretisches Wissen. Anhand von ausgewählten Themen werden die Studierenden in die konkrete Forschungspraxis eingeführt und lernen, ihr theoretisches Wissen in die Forschungspraxis umzusetzen.

In Bezugnahme auf den von swissuniversities herausgegebenen Qualifikationsrahmen für die Schweizer Hochschulen (2021) sind Absolvierende dieses Studienprogramms in der Lage,

- erziehungs- und sozialwissenschaftliches Wissen und Verstehen zu vertiefen, das eine Möglichkeit für weitere spezifische Entwicklungen und/oder Anwendungen von Ideen (in einem Forschungskontext) bietet;
- das erworbene Wissen und darauf aufbauende Problemlösungsfähigkeiten in einem neuen oder unvertrauten Umfeld innerhalb breiterer (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienbereich anzuwenden;
- in komplexen Situationen begründete Einschätzungen zu formulieren und Urteile auf der Basis ihres Wissens sowie verfügbarer Informationen zu fällen und die damit verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen zu berücksichtigen;
- ihre Schlussfolgerungen, das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig sowohl an Experten als auch an Laien zu kommunizieren.

3.2 Allgemeiner Aufbau der Ausbildung

Major Erziehungswissenschaften		90 ECTS
Pflichtmodule Einführung		30 ECTS
Modul 1	Theoriekompetenz	15 ECTS
Modul 2	Forschungskompetenz	15 ECTS
Wahlmodule (Es muss zwischen Option 1 oder Option 2 gewählt werden.)		30 ECTS
Option 1: Bildung, Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel		
Modul 3	Transformation des Politischen und der Bildung	18 ECTS
Modul 4	Globalisierung und Bildung: Wissen, Deutungsmuster, Institutionen	12 ECTS
Option 2: Kindheits- und Jugendforschung		
Modul 5	Kindheitsforschung	18 ECTS
Modul 6	Jugendforschung	12 ECTS
Pflichtmodul Abschluss		30 ECTS
Modul 7	Masterarbeit	30 ECTS

Das Studienprogramm *Major* zu 90 ECTS-Kreditpunkten besteht insgesamt aus sieben Modulen, aus denen die Studierenden fünf Module absolvieren müssen. Die zwei Pflichtmodule *Theorie- und Forschungskompetenz* (Modul 1 und 2) werden durch zwei inhaltliche Module ergänzt. Es muss zwischen «Bildung, Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel» (Option 1 mit den Modulen 3 und 4) und «Kindheits- und Jugendforschung» (Option 2 mit den Modulen 5 und 6) gewählt werden. Das obligatorische Abschlussmodul bilden die Masterarbeit und ihre Verteidigung.

Das Studienprogramm *Major* kann mit dem Studienprogramm *Minor* zu 30 ECTS-Kreditpunkten ergänzt werden.

Studierende, welche das Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten (*Major* + *Minor*) absolvieren möchten, besuchen obligatorisch beide Optionen.

Die nachfolgende Grafik zeigt einen exemplarischen Studienverlauf bei Studienbeginn im Herbstsemester auf:

Exemplarischer Studienverlauf bei Beginn im Herbstsemester						
1. Sem.	Modul 1 (6 ECTS)	Modul 2 (9 ECTS)	Option1 Modul 3 (6 ECTS)	Option 1 Modul 4 (6 ECTS)		
			Option 2 Modul 5 (6 ECTS)	Option 2 Modul 6 (6 ECTS)		
2. Sem.	Modul 1 (9 ECTS)	Modul 2 (6 ECTS)	Option 1 Modul 3 (3 ECTS)	Option 1 Modul 4 (3 ECTS)	Seminararbeit in Modul 3 bzw. Modul 5 (9 ECTS)	Modul 7 (30 ECTS)
			Option 2 Modul 5 (3 ECTS)	Option 2 Modul 6 (3 ECTS)		
3. Sem.				Option 1 Modul 4 (3 ECTS)		
				Option 2 Modul 6 (3 ECTS)		

3.3 Struktur der Module

Modul 1: Theoriekompetenz		15 ECTS
Das Modul Theoriekompetenz bietet eine Auseinandersetzung mit der Theoriegeschichte sowie den Herausforderungen und Grundlagen der Theoriebildung in den Erziehungswissenschaften und ihren Nachbardisziplinen. Das Lehrangebot kann sich dabei auf die Auseinandersetzung mit Klassikern des Fachs genauso beziehen wie auf innovative Theorieentwicklungen aus dem gesamten Spektrum sozial- und kulturwissenschaftlichen Denkens (z.B. differenz- und ungleichheitstheoretische Perspektiven).		
Unterrichtseinheiten		
F23.00041	Einführung in "Theoriebildung und Theoriegeschichte der Erziehungswissenschaften"	3 ECTS
F23.00047	Erziehungs- und Bildungstheorien*	3 ECTS
F22.00055	Behindertensoziologie*	3 ECTS
F23.00067	Einführung in Comparative and International Education*	6 ECTS
Evaluation der Unterrichtseinheiten		
Die Unterrichtseinheiten werden mit einer Note evaluiert. Alle Unterrichtseinheiten sind obligatorisch, eine Kompensation ist nicht möglich. Die Note des Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt.		
*Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während des ganzen Studienprogramms einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.		

Modul 2 : Forschungskompetenz		15 ECTS
Auf Grundlage der im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkompetenzen werden in diesem Modul ausgewählte Themen der empirischen Sozialforschung vertieft. Im quantitativen Bereich werden die Ziele und Prinzipien grundlegender multivariater Verfahren der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschung anwendungsbezogen thematisiert. Im qualitativen Bereich werden zentrale theoretische und praktische Ansätze von Auswertungs- und Interpretationsverfahren vorgestellt und an ausgewählten Materialien erprobt. In diesem Modul erwerben die Studierenden eine umfassende Forschungskompetenz, die als Grundlage für das Schreiben einer Masterarbeit dient.		
Unterrichtseinheiten		
F23.00045	Konzepte multivariater Datenanalyse*	3 ECTS
F23.00046	Strategien und Methodologien qualitativer Forschung*	3 ECTS
F23.00000	Angewandte empirische Sozialforschung für Fortgeschrittene*	3 ECTS
F23.00000	Angewandte empirische Sozialforschung für Fortgeschrittene*	3 ECTS
F23.00000	Angewandte empirische Sozialforschung für Fortgeschrittene*	3 ECTS
Evaluation der Unterrichtseinheiten		
Die Unterrichtseinheiten werden mit einer Note evaluiert. Alle Unterrichtseinheiten sind obligatorisch, eine Kompensation ist nicht möglich. Die Note des Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt. *Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während des ganzen Studienprogramms einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.		

Option 1: Bildung, Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel

Erziehung und Bildung gelten heute als Schlüsselfaktoren für gesellschaftlichen Wandel und Wohlstand. Im Schwerpunkt «Bildung, Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel» werden Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Transformationsprozessen und Bildung untersucht. Dabei kommt internationalen und transnationalen Entwicklungen und ihren Akteuren eine wichtige Rolle zu. Das Modul 3 befasst sich mit soziopolitischen und soziokulturellen Veränderungen, insbesondere mit der Veränderung des Politischen, Auffassungen von Bildung und Erziehung sowie Transformationen von Bildungssystemen. Das Modul 4 zielt auf Auswirkungen des Wandels auf das pädagogische Wissen, auf gesellschaftliche Deutungsmuster und die Handlungsfähigkeit von Individuen sowie den ihnen zugrundeliegenden Strukturkategorien wie z.B. «*race*», «*class*» und «*gender*».

Modul 3: Transformationen des Politischen und der Bildung		18 ECTS
In diesem Modul werden Transformationen des Verhältnisses von Bildung, Gesellschaft und Politischem untersucht. Aus theoretischer und empirischer Perspektive geht es in diesem Modul um das Studium staatlicher und global agierender Akteure im Bildungssystem, um den Wandel von Bildungssystemen durch politische, ökonomische und kulturelle Veränderungen sowie um die Transformation der Erziehungswissenschaften, die selbst ein wichtiger Akteur des gesellschaftlichen Wandels sind.		
Unterrichtseinheiten		
F23.00062	Einführung in Transformationen des Politischen und der Bildung*	3 ECTS
F23.00125	Gesellschaftlicher Wandel und Bildung*	3 ECTS
F23.00126	Bildung und politische Transformation*	3 ECTS
F23.00061	Seminararbeit Transformation	9 ECTS
Evaluation der Unterrichtseinheiten		
Die Unterrichtseinheiten werden mit einer Note evaluiert. Die Seminararbeit wird zu einem gegenstandsbezogenen Thema gewählt und wird benotet. Alle Unterrichtseinheiten sind obligatorisch, eine Kompensation ist nicht möglich. Die Note des Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt. *Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während des ganzen Studienprogramms einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.		

Modul 4: Globalisierung und Bildung: Wissen, Deutungsmuster, Institutionen		12 ECTS
Die Auswirkungen von globalen Transformationsprozessen auf den Alltag, das Wissen, die pädagogischen Institutionen (z.B. Familie, Schule) und die Handlungsfähigkeit von Individuen sind das Thema dieses Moduls. Welches pädagogische Wissen ist in einer globalisierten Welt notwendig? Wofür müssen junge Menschen heute ausgebildet werden? Menschen handeln im Alltag (und in der Wissenschaft) auf der Grundlage von Deutungen und deren Rechtfertigungen. Deutungsmuster werden diskursiv erzeugt und sind von Erwartungen über die Zukunft bestimmt. In den Lehrveranstaltungen wird nachgezeichnet, wie Deutungsmuster entstehen und in Interaktionen verändert werden. Handlungsfähigkeit ist eine wichtige Kompetenz, die auf der Basis von Wissen und des reflexiven Umgangs mit Deutungsmustern gestärkt wird. In den Lehrveranstaltungen wird nachgezeichnet, wie Deutungsmuster entstehen und in Interaktionen verändert werden. Ergänzt wird das Lehrangebot durch ein Forschungskolloquium, in dem Studierende bei der Entwicklung eigener Forschungsarbeiten begleitet werden.		
Unterrichtseinheiten		
F23.00040	Einführung in Globalisierung und Bildung*	3 ECTS
F23.00119	Wissen und Deutungsmuster im Wandel*	3 ECTS
F23.00113	Institutionen und Individuelle Handlungsfähigkeit*	3 ECTS
F23.00127	Forschungskolloquium	3 ECTS
Evaluation der Unterrichtseinheiten		
Die Unterrichtseinheiten werden mit einer Note evaluiert. Alle Unterrichtseinheiten sind obligatorisch, eine Kompensation ist nicht möglich. Die Note des Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt. Wenn dieses Modul im Rahmen des Studienprogramms <i>Minor</i> belegt wird, wird das Forschungskolloquium durch F23.00076 - <i>Seminararbeit Globalisierung und Bildung</i> ersetzt. *Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während des ganzen Studienprogramms einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.		

Option 2: Kindheits- und Jugendforschung

Die Option bietet den Studierenden die Möglichkeit der Schwerpunktbildung in den Bereichen der Kindheits- und Jugendforschung. Beide Forschungszugänge haben eine explizit internationale und interdisziplinäre Ausrichtung und stellen Fragen nach der Konstitution von Kindheit und Jugend angesichts differenter gesellschaftlicher, sozialer, politischer und ökonomischer Kontexte.

Modul 5: Kindheitsforschung		18 ECTS
Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich mit der Geschichte und Gegenwart unterschiedlicher pädagogischer, politischer und rechtlicher Regulierungen der Kindheit kritisch-reflektiert auseinanderzusetzen, institutionelle Praktiken der Erzeugung von spezifischen Kindheiten zu beleuchten und zentrale Theoriekonzepte und Forschungsstrategien der Kindheitsforschung kennenzulernen. Zudem haben sie die Möglichkeit, sich mit heterogenen Themen der zeitgenössischen Kindheitsforschung intensiv zu befassen und in einer intersektionalen Perspektive zu erarbeiten, auf welche Weise Ungleichheitsverhältnisse und Differenzkategorien Kindheiten prägen und wie es Kindern in vulnerablen Kontexten geht.		
Unterrichtseinheiten		
F23.00039	Einführung in die Kindheitsforschung und in Forschungsethik*	3 ECTS
F23.00128	Aktuelle Themen der Kindheitsforschung*	3 ECTS
F23.00120	Ungleiche Kindheiten: Kinder in vulnerablen Kontexten*	3 ECTS
F23.00068	Seminararbeit Kindheitsforschung	9 ECTS
Evaluation der Unterrichtseinheiten		
Die Unterrichtseinheiten werden mit einer Note evaluiert. Die Seminararbeit wird zu einem gegenstandsbezogenen Thema gewählt und wird ebenfalls benotet. Alle Unterrichtseinheiten sind obligatorisch, eine Kompensation ist nicht möglich. Die Note des Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt. *Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während des ganzen Studienprogramms einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.		

Modul 6: Jugendforschung		12 ECTS
In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit der international vergleichenden Jugendforschung auseinander und erschliessen dabei ihre Entstehung, ihre zentralen Forschungsthemen und aktuellen Fragestellungen. Eine besondere Bedeutung kommt der Konstruktion der Jugend im Lichte heterogener familialer, gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Kontexte zu. Damit stehen Fragen nach dem Zusammenhang von Jugend, Familie, Gesellschaft und Staat genauso im Zentrum wie jene nach der Bedeutung von Normen, Werten, Erwartungen und Hoffnungen angesichts generationaler (Macht-)Verhältnisse. Hierbei werden auch verschiedene jugendkulturelle Phänomene und Praktiken in den Blick genommen. Ergänzt wird das Lehrangebot durch ein Forschungskolloquium, in dem Studierende bei der Entwicklung eigener Forschungsarbeiten begleitet werden.		
Unterrichtseinheiten		
F23.00038	Einführung in die Jugendforschung*	3 ECTS
F23.00121	Jugend, Familie und Gesellschaft*	3 ECTS
F23.00129	Jugendkulturelle Phänomene und Praktiken*	3 ECTS
F23.00113	Forschungskolloquium	3 ECTS
Evaluation der Unterrichtseinheiten		
Die Unterrichtseinheiten werden mit einer Note evaluiert. Alle Unterrichtseinheiten sind obligatorisch, eine Kompensation ist nicht möglich. Die Note des Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt. Wenn dieses Modul im Rahmen des Studienprogramms <i>Minor</i> belegt wird, wird das Forschungskolloquium durch F23.00077 - <i>Seminararbeit Jugendforschung</i> ersetzt. *Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während des ganzen Studienprogramms einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.		

Modul 7: Masterarbeit		30 ECTS
Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Masterarbeit) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).		
Evaluation		
Die Masterarbeit wird individuell, das heisst von einer Person, in einer der beiden Optionen oder im Bereich der Theoriekompetenz geschrieben. Das Thema der Masterarbeit ist mit der oder dem verantwortlichen Betreuenden abzusprechen. Der Besuch des Forschungskolloquiums während des Schreibens der Masterarbeit ist obligatorisch. Für das Verfassen und die Einreichung der Masterarbeit gelten die aktuell gültigen Bestimmungen des Departements sowie des Dekanats, die auf den jeweiligen Webseiten verfügbar sind. Für die Beurteilung der Masterarbeit wird keine Expertin bzw. kein Experte herangezogen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer für die Verteidigung der Masterarbeit wird durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für das Studienprogramm bestimmt.		

4 Leistungsnachweise

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht durchschnittlich dreissig Arbeitsstunden für die Studierenden. ECTS-Kreditpunkte werden auf der Grundlage von als genügend bewerteten Unterrichtseinheiten vergeben (Art. 3 Ziff. 7 und 14 Studienreglement).

Jeder absolvierte Leistungsnachweis muss für den erfolgreichen Studienabschluss positiv benotet sein. Die oder der Dozierende informiert zu Beginn des Kurses über die genauen Modalitäten der Evaluation der Unterrichtseinheit.

Die Modalitäten für die Erstellung und Abgabe von schriftlichen Arbeiten sind dem Schreibleitfaden für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten zu entnehmen, der auf der Internetseite des Departements für Erziehungswissenschaften verfügbar ist.

Die Unterrichtseinheiten sind in Modulen zusammengefasst. Ein Modul wird validiert, sobald alle Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt, erfolgreich absolviert wurden.

4.2 Anerkennung

Mit Ausnahme der Masterarbeit können alle Unterrichtseinheiten dieses Studienprogramms durch eine formale Anerkennung (im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Anerkennungsrichtlinien) und im Rahmen der maximal vorgesehenen Anzahl von ECTS-Kreditpunkten (Art. 3 Abs. 1) angerechnet werden.

4.3 Einschreibung in die Unterrichtseinheiten und Leistungsnachweise

Die Studierenden müssen sich für jede Unterrichtseinheit und jede Evaluation über den virtuellen Schalter gemäss dem Kalender der Fakultät einschreiben (Art. 33 und 34 Studienreglement). Nicht eingeschriebene Studierende haben keinen Anspruch auf eine Bewertung.

4.4 Unterrichtseinheiten ausserhalb der Prüfungssessionen

Die Unterrichtseinheiten *Seminararbeit* der Module 3 und 5 können ausserhalb der Prüfungssessionen evaluiert werden.

4.5 Benotung

Die Leistungsnachweise werden benotet oder bilden Gegenstand eines Entscheids «bestanden» oder «nicht bestanden». Die für die benoteten Leistungsnachweise bestehende Notenskala besteht aus ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Leistungsnachweise vergeben, die Noten unterhalb von 4 für nicht bestandene Leistungsnachweise (Art. 22 und 23 Studienreglement).

4.6 Versuche und endgültiger Misserfolg

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis entspricht einem Misserfolg. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Gegebenenfalls muss sich die oder der Studierende für den zweiten Versuch wieder einschreiben. Falls sie oder er den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit oder dieses Modul als definitiv nicht bestanden (endgültiger Misserfolg). Auf Antrag bei dem für das betreffende Studienprogramm zuständigen Departementssekretariat können Studierende in jedem Studienprogramm der Fakultät für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal einen dritten Versuch erhalten. Falls notwendig wird für diesen dritten Versuch eine zusätzliche Prüfungssession gewährt. Besteht die oder der Studierende diesen einmaligen dritten Versuch nicht, so hat sie oder er die Unterrichtseinheit oder das Modul endgültig nicht bestanden.

Die Unterrichtseinheiten, für die ein dritter Versuch erlaubt ist, sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Wird ein Studienprogramm endgültig nicht bestanden, können die Studierenden ihr Studium in diesem Studienprogramm während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der betreffenden Prüfungssession nicht fortsetzen (Art. 24 des Studienreglements).

Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die obligatorische UE wurde bei beiden Versuchen nicht validiert (mit Ausnahme eines möglichen dritten Versuchs);
- die obligatorische UE wurde innerhalb von vier Prüfungssessionen nicht bestanden (Ausnahme: Verschiebung einer Prüfungssession aufgrund von Terminüberschneidungen oder gerechtfertigter Abwesenheit);
- die maximal zulässige Studiendauer gemäss Art. 10 des Studienreglements ist überschritten.

4.7 Masterarbeit

Die Note des Moduls *Masterarbeit* berechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für den schriftlichen Teil der Masterarbeit (mit doppelter Gewichtung) und der Note für die Verteidigung. Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn die Note für den schriftlichen Teil und die Note für die Verteidigung höher oder gleich 4 sind (Art. 75 Studienreglement). Eine abgegebene Masterarbeit darf in der Regel weder zurückgezogen noch abgeändert werden; falls doch, wird ein Misserfolg festgestellt (Art. 69 Abs. 2 Studienreglement).

Wurde einer oder einem Studierenden die Zulassung zur Verteidigung verweigert, darf sie oder er die Masterarbeit überarbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt ihr oder ihm den begründeten Entscheid schriftlich mit und setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist, um die Masterarbeit zu überarbeiten. Eine Kopie des Entscheids wird dem Dekanat zugestellt. Eine Masterarbeit darf nur einmal überarbeitet werden. Wenn die Zulassung zur Verteidigung ein zweites Mal verweigert wird, bedeutet dies den endgültigen Misserfolg. Ist die Note für die Verteidigung ungenügend, wird ein Misserfolg festgestellt. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der oder dem Studierenden den begründeten Entscheid schriftlich mit und beruft innerhalb von drei Monaten eine neue Verteidigung ein. Eine Masterarbeit kann nicht mehr als zweimal verteidigt werden.

Bei einem endgültigen Misserfolg darf die oder der Studierende das Studium im betroffenen Studienprogramm *Major* nicht fortsetzen (Art. 76 Studienreglement).

4.8 Abschlussnote

Die Abschlussnote, die als Grundlage für die Vergabe des Prädikats dient, entspricht dem Durchschnitt der nicht gerundeten und nicht gewichteten Noten der Module des Studienprogramms *Major*; Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt, ausser für das Modul *Masterarbeit* (Art. 77 des Studienreglement).

5 In Kraft treten und Übergangsbestimmungen

Der vorliegende Studienplan tritt im Herbstsemester 2025 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Herbstsemester 2025 beginnen.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans bereits im Master-Vertiefungsprogramm *Erziehungswissenschaften* der Philosophischen Fakultät eingeschrieben waren, unterliegen diesem Studienplan. Die vollständige Anerkennung der erworbenen Kreditpunkte ist gewährleistet. Während der Übergangszeit entscheidet die Studienprogrammverantwortliche, welche Unterrichtseinheiten gemäss diesem Studienplan diejenigen ersetzen, die eventuell nicht mehr angeboten werden.